Gemeinde Kirchdorf an der Iller

Bebauungsplan "Liebherr Süd III", Gemeinde Kirchdorf an der Iller

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung
Stand: 08.03.2023

LARS consult Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 22 · 87700 Memmingen
Tel. 08331/4904-0 · Fax 08331/4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de · Web: www.lars-consult.de

GEGENSTAND

Bebauungsplan "Liebherr Süd III", Gemeinde Kirchdorf an der Iller
Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung Stand: 08.03.2023

AUFTRAGGEBER

Gemeinde Kirchdorf an der Iller
Rathausstraße 11
88457 Kirchdorf an der Iller

Telefon: 07354 93320
Telefax: 07354 9332-190

E-Mail: rainer.langenbacher@kirchdorf-iller.de
Web: www.kirchdorf-iller.de

Vertreten durch: Bürgermeister Rainer Langenbacher

AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult
Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0
Telefax: 08331 4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de
Web: www.lars-consult.de

BEARBEITER

York Schamuhn - M.Sc. Landschaftsarchitektur
Maximilian von Vequel-Westernach - M.Sc. Forstwissenschaften

Memmingen, den 08.03.2023

York Schamuhn
M.Sc. Landschaftsarchitektur

INHALTSVERZEICHNIS

1	**Anlass und Aufgabenstellung**	**4**
2	**Lage und Bestand**	**5**
3	**Methodik**	**6**
4	**Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung**	**7**
4.1	**Zielartenkonzept**	**7**
4.2	**Vögel**	**8**
4.3	**Amphibien und Reptilien**	**8**
4.4	**Schmetterlinge**	**9**
5	**Fazit**	**9**

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Geltungsbereich (unmaßstäblich); Quelle: geoportal-bw (2022)	5
Abbildung 2:	Blick Richtung Südwesten über Geltungsbereich	6
Abbildung 3:	östliche Grenze des Geltungsbereichs, Blick Richtung Süden	6
Abbildung 4:	Landschaftsschutzgebiete (hellgrüne Flächen) und geschützte Biotope (dunkelgrüne Flächen) im Umfeld des geltungsbereiches; Quelle: LUBW 2023	7

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Kirchdorf an der Iller plant die Aufstellung eines Bebauungsplans, um im Zuge der Werksentwicklung und Betriebserweiterung der Liebherr Hydraulikbagger GmbH ausreichend Fläche für Verwaltungs- und Schulungsgebäude, eine Verladehalle sowie eine Stellfläche für Baumaschinen/-geräte zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Liebherr Süd III“ hat die Gemeinde Kirchdorf a. d. Iller und die Liebherr Hydraulikbagger GmbH das Büro LARS consult beauftragt, eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchzuführen.

Ziel ist die Überprüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte durch eine Nutzungsänderung des Plangebietes (Bebauung eines aktuell landwirtschaftlich genutzten Ackers). Dabei ist zu erörtern, ob es bei Planverwirklichung zu einem Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG kommen kann. Demnach ist es verboten (= Zugriffsverbote),

1. *„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten*[1] *nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“* (Tötungs- und Verletzungsverbot),

2. *„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“* (Störungsverbot),

3. *„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“* (Schädigungsverbot).

Für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 1 BNatSchG, also in Gebieten wo Baurecht durch Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 geschaffen wird, sowie während der Planaufstellung wird durch BNatSchG § 44 Abs. 5 geregelt, dass die Zugriffsverbote nur für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gelten. Zusätzlich wird darin unter anderem ergänzt, dass

- das Tötungsverbot nicht eintritt, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch den Eingriff oder das Vorhaben nicht *signifikant* erhöht wird
- das Schädigungsverbot nicht eintritt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Um dies zu erreichen, wird die Möglichkeit zur Festlegung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gegeben.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des BNatSchG § 44 sind handlungsbezogen. Das bedeutet, dass sie nicht durch die Planung, sondern erst bei der konkreten Umsetzung ausgelöst werden können.

[1] Die rechtliche Definition von besonders und streng geschützten Arten, sowie von europäischen Vogelarten wird im BNatSchG im § 7 in den Absätzen 12, 13 und 14 gegeben.

Eine fachgerechte Prüfung, ob ein Vorhaben gegen diese Verbote verstößt, erfordert nach ständiger Rechtsprechung[2] eine ausreichende Bestandsaufnahme der im Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten. Ziel der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung ist es, anhand des vorliegenden Habitatpotenzials abzuschätzen, welches Artenspektrum potenziell vom Vorhaben betroffen ist und vertieft untersucht werden muss.

2 Lage und Bestand

Das Plangebiet befindet sich im Süden der Gemeinde Kirchdorf an der Iller, am östlichen Rand des Landkreis Biberach. Es umfasst die östliche Hälfte der Flurstücke 1936, 1936/1 und 1936/2 sowie Teile des Flurstücks 1912/1 und weist eine Fläche von ca. 3,20 ha auf. Gegenwärtig wird die Fläche als Acker genutzt. Im Süden und Osten grenzt der Geltungsbereich an das Testgelände der Liebherr Hydraulikbagger GmbH (Bebauungsplan „Liebherr Süd II“), das durch einen Zaun und einen bepflanzten Wall von dem geplanten Baugebiet getrennt ist. In westlicher Richtung schließt auf der westlichen Hälfte der Flurstücke das Mischgebiet „Fellheimer Straße Süd I“ an. Der Norden des Geltungsbereichs wird durch die Fellheimer Straße abgegrenzt. Der Acker wird durch einen ca. zwei Meter breiten Grasstreifen von der Straße getrennt. An der nordöstlichen Ecke des Plangebiets steht eine junge, solitäre Linde auf dem Ackerrandstreifen.

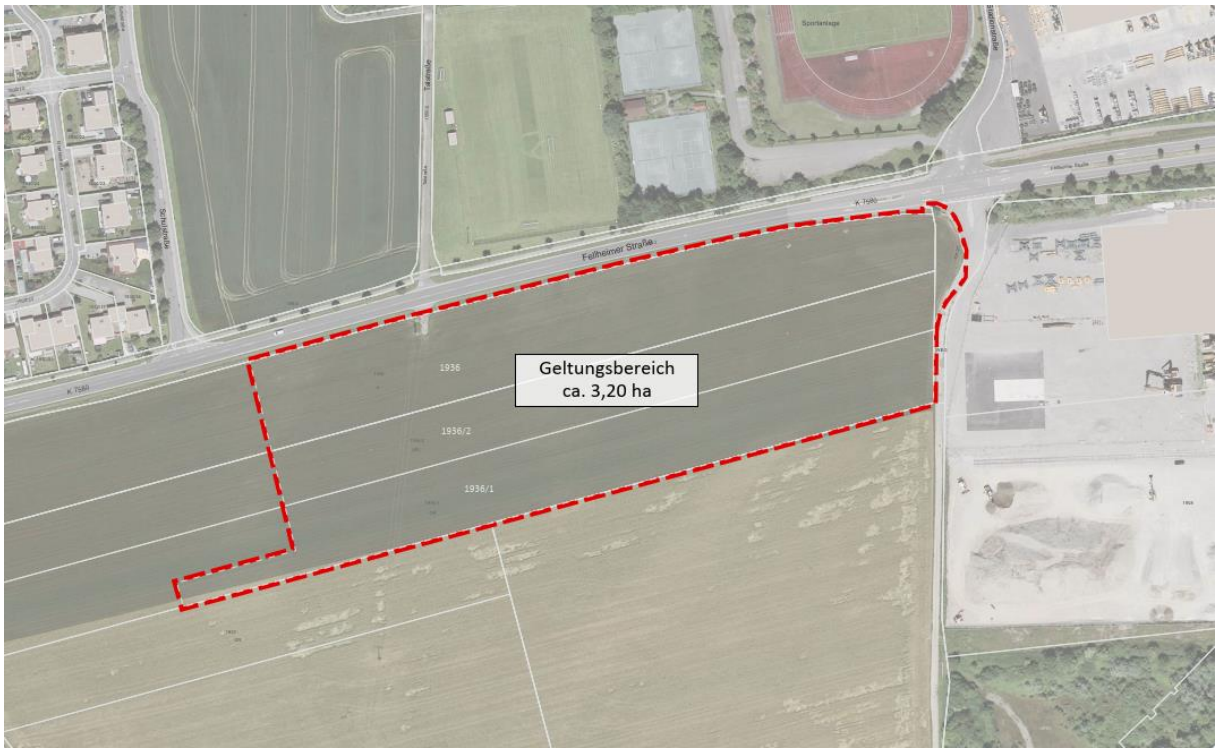

Abbildung 1: Geltungsbereich (unmaßstäblich); Quelle: geoportal-bw (2022)

[2] BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14.07

Abbildung 2: Blick Richtung Südwesten über Geltungsbereich

Abbildung 3: östliche Grenze des Geltungsbereichs, Blick Richtung Süden

3 Methodik

Um einen Überblick über wertgebende Arten im Gebiet zu bekommen, wurden die allgemein zugänglichen Umweltdaten im online Kartendienst des LUBW[3] abgefragt. Außerdem erfolgte eine Abfrage des Informationssystems Zielartenkonzept des LUBW[4] (ZAK) mit folgenden Maßgaben:

- Naturraumauswahl: Unteres Illertal
- Gemeindeauswahl: Kirchdorf an der Iller
- Habitatauswahl: D4.1 Lehmäcker

Die Habitatauswahl entspricht dem vorkommenden Biotoptyp innerhalb des Eingriffsbereichs.
Da die letzte Aktualisierung des ZAK im Jahr 2009 erfolgte, sind die Angaben zu Artvorkommen lediglich als Anhaltspunkte der gesamtgutachterlichen Habitateignungsprüfung zu sehen.
Es erfolgte eine Vor-Ort Begehung durch LARS consult am 14.11.2022.

Bereits im Jahr 2020 erfolgte, im Rahmen der Erarbeitung der Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für den Bebauungsplan „Fellheimer Straße Süd I“, eine Kartierung der Feldvögel. Da aufgrund möglicher Kulissenwirkungen, insbesondere für Offenland bewohnende Feldvogelarten, eine Erfassung von Arten, innerhalb des Geltungsbereichs nicht ausreichend ist, wurden die Flächen

[3] Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2022): Kartendienst, URL: https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml; zuletzt abgerufen am 06.09.2022
[4] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (2022): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg; URL: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/zielartenkonzept; zuletzt abgerufen am 28.09.2021

des geplanten Gewerbegebiets damals bereits in sieben Begehungen mit untersucht (11.04., 22.04., 04.05., 12.05., 25.05., 12.06. und 23.06.2020).

4 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich weder Schutzgebiete, die gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG ausgewiesen sind, noch europarechtlich geschützte Natura-2000-Gebiete, die durch die Flora-Fauna- Habitat (FFH) Richtlinie bzw. die Vogelschutzrichtlinie (SPA-Gebiete bzw. Vogelschutzgebiete) unter Schutz stehen. Darüber hinaus liegen auch keine gemäß § 33 NatSchG geschützten Biotope innerhalb des Geltungsbereichs des gegenständlichen Bebauungsplans vor. Unmittelbare, projektbedingte, negative Auswirkungen auf solche Gebiete sind demnach nicht zu erwarten.
Das Landschaftsschutzgebiet „Iller – Rottal“ weist in östlicher Richtung eine Distanz von etwa 220 Metern bzw. im Westen eine Entfernung von ca. 450 Metern zu der Grenze des Geltungsbereichs auf. Die nächstliegenden, gesetzlich geschützten Biotope finden sich im Auwald der Iller und sind hingegen ca. 480 Meter vom Plangebiet entfernt. Negative Auswirkungen auf das LSG oder die geschützten Biotope sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Abbildung 4: Landschaftsschutzgebiete (hellgrüne Flächen) und geschützte Biotope (dunkelgrüne Flächen) im Umfeld des geltungsbereiches; Quelle: LUBW 2023

4.1 Zielartenkonzept

Im Zielartenkonzept, unter der Auswahl des Lebensraumkriteriums Äcker und Sonderkulturen, D4.1 Lehmacker, innerhalb des Gemeindegebiets von Kirchdorf an der Iller, sind folgende Arten, bzw. Artengruppen aufgelistet die zum Teil auch im Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind (vgl. Anhang 1):

- **Brutvogelarten:** Grauammer, Haubenlerche, Rebhuhn, Kiebitz, Feldlerche

- **Amphibien:** Kreuzkröte
- **Reptilien:** Zauneidechse
- **Tagfalter:** Magerrasen-Perlmutterfalter, Nachtkerzenschwärmer

4.2 Vögel

Im Zielartenkonzept sind folgende Vogelarten für den entsprechenden Habitattyp und die Gemeinde angegeben: Feldlerche, Grauammer, Haubenlerche, Kiebitz und Rebhuhn. Ein Brutvorkommen von Grauammer, Rebhuhn oder Haubenlerche ist aus dem Illertal sowie unmittelbar angrenzenden Gebieten aktuell nicht bekannt.
Ein Vorkommen von Kiebitz und Feldlerche im Gebiet wurde im Rahmen der 2020 durchgeführten Kartierdurchgänge im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans „Fellheimer Straße Süd I“ überprüft (siehe Kap. 3). Für keine der beiden Arten konnte im Rahmen der Erfassungen Brutnachweise oder ein Brutverdacht erbracht werden. Aus dem Monitoring-Projekt der Kiebitzgelege im Zusammenhang mit der Ausweisung des Industriegebiets „Liebherr Süd II“ waren jedoch Bruten des Kiebitzes im Geltungsbereich bzw. dessen unmittelbaren Umfeld aus 2017 und 2019 bekannt. Da aufgrund der Kulissenwirkung des Mischgebiets „Fellheimer Straße Süd I“ bereits im Zuge dieser Umsetzung vom dauerhaften Verlust des Brutplatzes ausgegangen werden musste, wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans ein entsprechender Ausgleich festgesetzt (1,5 ha Kiebitzhabitat, Gemeinde eigene Ausgleichsfläche Nr. A2 des Ausgleichsflächenkonzepts; Fl.-Nr. 600, Gmkg. Kirchdorf).
Bei den Kartierungen 2020 wurde außerdem ein Brutverdacht der Schafstelze südwestlich des Geltungsbereichs (Fl.-Nr. 1952, Gmkg. Kirchdorf) erbracht. Aufgrund der Lage des Brutplatzes in nur ca. 100 Metern Entfernung zum bestehenden Sondergebiet „Handelsflächen Süd“ war davon auszugehen, dass sich durch die Ausweisung des Mischgebiets im Abstand von mindestens 120 Metern keine erhebliche Störung durch die Veränderung der Kulisse für das Brutpaar ergibt.
Neben den, im ZAK aufgeführten Arten sind auf der Ackerfläche potentiell auch Greifvogelarten wie der Rotmilan oder der Mäusebussard zu erwarten, die das Gebiet als Nahrungshabitat nutzen können. Da es sich bei der vorliegenden Fläche jedoch um einen intensiv genutzten Acker handelt, welcher nur ein geringes bzw. kurzzeitiges Nahrungshabitat für genannte Greifvögel bietet, sowie im Umfeld genügend weitere, gleichwertige Ackerflächen vorhanden sind, kann eine Verschlechterung der Nahrungsverfügbarkeit aufgrund der Umsetzung des neuen Gewerbegebiets ausgeschlossen werden.

4.3 Amphibien und Reptilien

Im ZAK werden für die angegebenen Habitate sowohl die Kreuzkröte als auch die Zauneidechse als möglich vorkommende Amphibien beziehungsweise Reptilien aufgeführt. Die Kreuzkröte ist aufgrund fehlender Habitatstrukturen in Form von ephemeren Kleingewässern innerhalb des Geltungsbereichs auszuschließen. Gleiches gilt auch für die Zauneidechse, die in der strukturarmen Agrarlandschaft keine geeigneten Strukturelemente zur Thermoregulation oder für die Eiablage vorfindet.

4.4 Schmetterlinge

Der Magerrasen-Perlmuttfalter (*Boloria dia*), der ebenso im ZAK für die vorliegenden Habitatstrukturen gelistet wird, ist innerhalb des Geltungsbereichs nicht zu erwarten. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die fehlenden Raupenfraß- und Nektarpflanzen schließen ein Vorkommen der Art aus. Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) ist auf das Vorkommen der spezifischen Raupenwirtspflanzen (Nachtkerzen- oder Weidenröschenarten) angewiesen. Da die Wirtspflanze nicht in den Ackerrandstreifen des Plangebiets nachgewiesen wurde, findet der Nachtkerzenschwärmer kein geeignetes Habitat vor.

5 Fazit

Durch die Relevanzprüfung vor Ort ist ein Vorkommen und folglich eine Betroffenheit der meisten im ZAK aufgeführten Arten auszuschließen. Lediglich Vogelarten der offenen Feldflur (z.B. Feldlerche oder Kiebitz) sind potenziell auf der Agrarfläche zu erwarten. Durch die Kartierungen im Rahmen der Erstellung der Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Mischgebiets „Fellheimer Straße Süd I“ im Jahr 2020 konnte ein Vorkommen der Feldlerche ausgeschlossen werden. Der Verlust des 2017 und 2019 nachgewiesenen Kiebitz-Brutplatzes, durch Kulissenwirkung des Mischgebiets „Fellheimer Straße Süd I“, wird bereits durch die Herstellung der Ausgleichsfläche A2 (Fl.-Nr. 600, Gmkg. Kirchdorf) ausgeglichen. Von einer Beeinträchtigung des 2020 nachgewiesenen Schafstelzenbrutpaares, in der Ackerfläche westlich des Geltungsbereichs (Fl.-Nr. 1952, Gmkg. Kirchdorf), ist nicht auszugehen, da weder der Brutplatz noch ein essentielles Nahrungshabitat der Schafstelze von der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme betroffen ist sowie auch eine erhebliche Störung (Kulissenwirkung) aufgrund der Entfernung von ca. 300 Metern zum neuen Gewerbegebiet nicht zu erwarten ist.

Eine Betroffenheit anderer geschützter Arten oder Artgruppen kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen sowie der aktuell intensiven, landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden.

Um sicherzustellen, dass weder im Zuge der Baufeldfreimachung noch im zukünftigen Betrieb des Gewerbegebiets europäische Vogelarten oder Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV zu Schaden kommen oder erheblich gestört werden, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen festzusetzen:

V 1: Zeitliche Beschränkung des Oberbodenabtrags im Rahmen der Erschließung des Sondergebiets auf die Wintermonate (01. Okt – 28. Feb). Oberbodenab- und auftrag zwischen 01. Oktober und 28. Februar und damit außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern. Sollte dies nicht möglich sein ist die Fläche vorab durch einen Ornithologen auf Besatz zu untersuchen und ggf. erst nach der Brutzeit für den Oberbodenabtrag freizugeben.

V 2: Berücksichtigung des Insekten- und Fledermausschutzes bei Außenbeleuchtungen:
Vermeidung von negativen, betriebsbedingten Auswirkungen auf die Insektenfauna und Fledermäuse durch Verwendung insektenfreundlicher Lichtquellen (z.B. LED, warm weiß (max. 3000 Kelvin), gekoffert, nach unten gerichtete Leuchtstrahlung) im Bereich der Erschließungsstraßen

(öffentliche Plätze, Wege und Straßen) sowie im Bereich von Zufahrten und Parkplätzen. Außenbeleuchtungen sind auf das notwendige Minimum zu reduzieren.